

# **LinuxUserGroup Neubrandenburg e.V.**

## **- Satzung -**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
" LinuxUserGroup Neubrandenburg e.V." (LUG-NB e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### **§ 2**

#### **Zweck und Zielstellung**

- (1) Ziel des Vereins ist die Bildung im Bereich der Datenverarbeitung unter spezieller Berücksichtigung des Betriebssystems GNU/Linux sowie freier Software ("OpenSource"). Ziel ist weiterhin die Förderung von freien und allgemein verfügbaren Informationen.
- (2) Das Ziel wird insbesondere erreicht durch:
  - a) Erstellen und Anbieten der Vereinspräsentation im Internet
  - b) Förderung des freien kreativen Umgangs mit dem Medium Internet
  - c) Unterstützung von Bildungsvorhaben im Hinblick auf technische Innovationen
  - d) Öffentlichkeitsarbeit, Arbeits- und Erfahrungsaustausch
  - e) Durchführung von und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen wie Messen, Vortragsreihen und Workshops
  - f) Einführung und Fortbildung von Mitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern, insbesondere Jugendlichen, in die Thematik
  - h) Herstellung von Kontakten zu anderen Gruppen und Institutionen, die sich vergleichbaren Zwecken widmen
  - i) Anleitung zum kritischen Umgang mit neuen Medien
  - j) Hilfestellung und Beratung bei technischen Fragen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

- (4) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Mitgliedschaft**

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder unterstützen den Gedanken des Vereins durch ihre aktive theoretische und praktische Tätigkeit.
- (3) Juristische Personen (einschließlich Vereine und rechtsfähige Gesellschaften) fördern die Aufgaben des Vereins durch ihre Sach- und Fachkompetenz.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (3) Gegen einen ablehnenden Beschluss besteht die Möglichkeit der Berufung über die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren, um die regelmäßige Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrags sicherzustellen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

## § 6 Beitrag

- (1) Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod bzw. Liquidation
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
  - a) groben Verstößen gegen die Grundsätze, Aufgaben und Ziele des Vereins oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
  - d) Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes.
  - e) Nichtnachkommen der Verpflichtungen gegenüber dem Verein

## § 8 Finanzierung und Vermögen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderzuwendungen und anderen Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich für das folgende Kalenderjahr durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitgliedern und Nichtmitgliedern steht es frei, Förderzuwendungen zu leisten. Diese können zweckgebunden und mit Auflagen verbunden werden. In diesem Rahmen sind auch Stiftungen möglich.
- (5) Für die Mitgliedschaft werden keine Zuwendungen des Vereins gezahlt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unangemessene oder unübliche oder unverhältnismäßig hohe finanzielle Zuwendungen begünstigt werden.
- (6) Die Beauftragung und Zahlung von Honoraren und von kalkulierten Sachkosten dürfen vom Vorstand nur versprochen, zugesagt und vorgenommen werden, wenn deren Finanzierung sichergestellt ist.
- (7) Der Vorstand errichtet ein Konto am Sitz des Vereins über das nur die Vorstandsmitglieder Verfügungsberechtigt sind.

## **Vereinsorgane**

### § 9 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Beisitzer

- (2) Der Verein wird in Innen- und Außenverhältnissen jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gerichtlich oder außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten. Routinebankgeschäfte können durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Kassenwart jeweils einzeln durchgeführt werden. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 2.000,00 Euro.
- (3) Rechtsgeschäfte über 2.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## § 11

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 (a) gewählt werden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt dieses Vorstandsmitgliedes.
- (4) Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Neuwahlen anzuberaumen.

## § 12

### Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand, insbesondere der Kassenwart, hat die für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung erforderlichen Bücher und Konten zu führen.
- (3) Der Vorstand hat alle wesentlichen Geschäftsvorgänge den Mitgliedern öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Dem Vorstand obliegt ferner die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über das abgeschlossene Kalenderjahr vorzulegen, aus dem die Aktivitäten des Vereins hervorgehen.
- (6) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine von den gewählten Kassenprüfern bestätigte Jahresabrechnung für das abgeschlossene

Kalenderjahr vorzulegen, aus der die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins ersichtlich sind.

- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes ergehen mehrheitlich.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie beschließt:
- a) den Jahresbericht
  - b) die Jahresabrechnung
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Neuwahl des Vorstandes
  - e) die Neuwahl der Kassenprüfer
  - f) die Satzungsänderungen
  - g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung bekannt gegeben werden. Mit der Übersendung der Einladung wird die Tagesordnung veröffentlicht.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen. Sie gilt solange als fortbestehend, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (10) Es werden durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer benannt, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht zur uneingeschränkten Akteneinsicht des Kassenswartes. Die Kassenprüfer tragen die Ergebnisse bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

## § 14

### Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 15

### Haftung des Vereins

- (1) Der Verein und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für die über die vom Verein angebotenen Dienste und Informationen oder deren Fehlen, sowie deren Folgen, sofern nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich Fehler herbeigeführt wurden, und zwar weder für die Richtigkeit noch Vollständigkeit, noch dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Nutzer rechtmäßig handelt, indem er Daten zugänglich macht, anbietet oder übermittelt.
- (2) Für Schäden, die daraus entstehen, dass die Dienste und Informationen des Vereins nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind, übernehmen der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder gesetzliche noch vertragliche Haftung.

## § 16

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage der Verwendung ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Abstimmung mit dem Finanzamt ausgeführt werden.

### § 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.10.2003 beschlossen.
- (2) Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen ist.

Gründungsmitglieder:

Bischof	Jörg	_____
Bohnhorst	Harald	_____
Elsner	Detlef	_____
Gottheit	Olaf	_____
Hennebach	Rainer	_____
Jähn	Ronald	_____
Kolberg	Wolfgang	_____
Kraus	Dr. Gerhard	_____
Kugel	Wolfgang	_____
Pioskowik	Mike	_____
Rohlfing	Stefan	_____
Völker	Christian	_____
Wolff	Ralf-Peter	_____
Zornow	Steffen	_____

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2005 geändert.

Neubrandenburg, 12.03.2005

\_\_\_\_\_  
Der 1. Vorsitzende